

**Friedrich Schweitzer**

## **Problemhorizonte und Perspektiven religionspädagogischer Reform**

### **Fragen zur Diskussion über die Zukunft des Religionsunterrichts**

Die Diskussion über Reform und Zukunft des Religionsunterrichts, der die im vorliegenden Heft dokumentierten Stellungnahmen entstammen, ist sehr ernst zu nehmen. Sie macht deutlich, daß Stellung und Gestalt dieses Faches auf längere Sicht weit weniger gesichert sind, als es in den – in dieser Hinsicht – vergleichsweise ruhigen 80er Jahren erscheinen konnte. Die Diskussion darf allerdings nicht allein als Profilierung von Alternativmodellen geführt werden. Denn bei der Profilierung von Alternativen zum bislang üblichen Religionsunterricht wird leicht übersehen, daß hier Problemstellungen berührt sind, für die es Lösungen weithin nur in Form von Kompromissen geben kann oder die auf offene Fragen verweisen.

#### **I. Problemhorizonte religionspädagogischer Reform**

##### *1. Das Verhältnis von staatlicher Schule und Kirche*

Wie Religionsunterricht an der staatlichen Schule möglich sei, gehört zu den ungelösten Problemen der Moderne. Unter der Voraussetzung der Trennung von Staat und Kirche, die für das moderne Staatsverständnis ebenso konstitutiv ist wie das Prinzip von Gleichheit und Freiheit überhaupt, kann der Staat von sich aus solchen Unterricht nicht veranstalten. Zugleich soll und kann er auf einen solchen Unterricht aber auch nicht verzichten. Denn mit den religiösen Fragen würde ein wichtiger Bereich von Gesellschaft und Erziehung aus der Schule verbannt.

Über dieses Dilemma können auch die in anderen Ländern unternommenen Versuche mit staatlich getragener Religionskunde oder allgemeinem Religionsunterricht nicht hinwegtäuschen. Alle diese Versuche rühren auf die eine oder andere Weise an die Trennung von Staat und Kirche. Entweder gerät der Staat in die Rolle des säkularen Priesters, der die Verantwortung für den Religionsunterricht übernimmt und dann auch Maßstäbe in religiösen Angelegenheiten setzen will, oder er kooperiert mit vorhandenen Religionsgemeinschaften, was stets als Unterstützung dieser Religionsgemeinschaften ausgelegt werden kann. Auch die scheinbar radikale Trennung von Staat und Kirche in den USA mit ihrem Verbot von Religionsunterricht an der staatlichen Schule entgeht der Schwierigkeit nicht. Denn funktioniert habe dieses Modell, wie man in den USA sagt, eben nur solange, als die Schulen durch die Struktur der Bevölkerung gleichsam von selbst protestantische Schulen waren. Mit dem Wandel der amerikanischen Bevölkerung hat sich auch die Schule so verändert, daß das Fehlen von Religionsunterricht häufig als Manko angesehen wird!

Es gibt kein einzelnes Modell, das schlechthin als Lösung der mit der Moderne entstandenen Begründungsprobleme des Religionsunterrichts gelten könnte. Es gibt nur verschiedene Modelle, die alle ihre Vorzüge besitzen, aber eben auch an bestimmten Mängeln leiden. Der konfessionelle Religionsunterricht, wie er in Deutschland üblich ist, kann angesichts der internationalen Entwicklungen der letzten Jahre und Jahrzehnte nicht einfach als anachronistischer Sonderweg angesehen werden. Vielmehr ist diese Form des Religionsunterrichts im Rahmen der verschiedenen Ansätze zu be-greifen, mit deren Hilfe Religionsunterricht, wie er kulturell und pädagogisch unverzichtbar erscheint, in der vom modernen Staat getragenen Schule ermöglicht werden soll.

Für diese Auffassung spricht auch, daß ein „allgemeiner Religionsunterricht“ keineswegs erst aufgrund der Erfahrungen in der alten oder neuen Bundesrepublik gefordert wird. Bereits seit dem 18. Jahrhundert begleitet diese Forderung den konfessionellen Religionsunterricht als dessen beständige Herausforderung. Spätestens bei F. A. W. Diesterweg wurden auch schon die bis heute gängigen Begründungsfiguren bildungstheoretisch, religionsphilosophisch und politisch ausgebildet. In der Religionspädagogik im ersten Drittel des 20. Jahrhunderts sind sie dann wiederholt worden. Die heutige Diskussion über die Zukunft des Religionsunterrichts ist jenseits dieses geschichtlichen Horizonts nicht angemessen zu begreifen.

## *2. Volkskirche und religiöse Individualisierung*

Zwei Beobachtungen werden in der gegenwärtigen Diskussion über den Religionsunterricht angeführt: das Fehlen einer wie auch immer konfessionell oder kirchlich geprägten Religiosität bei Kindern und Jugendlichen sowie der Minderheitenstatus von Christen in der Bundesrepublik. Besonders die zweite Beobachtung erscheint mir klärungsbedürftig. Denn zahlenmäßig gehört die Bevölkerung in der Bundesrepublik insgesamt und besonders im Westen in überwiegender Mehrheit einer christlichen Kirche an: ca. 80–85 Prozent im Westen, 70–75 Prozent in der gesamten Bundesrepublik. Anders sieht es freilich aus, wenn man die neuen Bundesländer oder manche großstädtischen Regionen der alten Bundesländer für sich betrachtet. Angesichts der Zahlen läßt sich aber nicht allgemein behaupten, die Christen seien hierzulande eine Minderheit.

Die Diskussion läßt erkennen, daß der Begriff des „Christen“ hier in bestimmter Weise gemeint ist: Als Christen sollen nur diejenigen gelten, die ihr Christentum kirchlich leben. Ein solches Verständnis setzt eine bestimmte Ekklesiologie sowie eine kirchen-

zentrierte Auffassung von Christentum voraus. Das seit der Aufklärung sich von der Kirche distanzierende individuelle Christentum, das ja als Form des Protestantismus zu begreifen ist, wird dabei nicht anerkannt.

Die allein am kirchlichen Christentum ausgerichtete Ekklesiologie ist bis heute umstritten. Die in den letzten 20 Jahren um die theologische Legitimität der Volkskirche geführten Auseinandersetzungen haben nicht zur Verabschiedung dieses Begriffs geführt, sondern zu dessen theologischer Präzisierung. Volkskirche bedeutet demnach nicht ein quantitatives Verhältnis, sondern steht für ein solches Verständnis von Kirche, das unter Berufung auf CA VII für eine offene, individuell zu gestaltende und also kircheninstitutionell nicht feststellbare Form der Kirchenzugehörigkeit eintritt. Diesem Kirchenverständnis korrespondiert der besonders für die Theologie immer wieder schwer nachvollziehbare Umstand, daß in Deutschland auch eine weitgehende religiöse Individualisierung nicht zur Aufkündigung der Kirchenmitgliedschaft geführt hat.

Die Diskussion über den Religionsunterricht darf den religionssoziologisch- und theologisch-kirchentheoretischen Diskussionsstand nicht unterbieten. Soweit bislang zu erkennen ist, wird auf diesen Stand nicht angemessen Bezug genommen.

### 3. Didaktik und Recht

Zwischen der Didaktik des Religionsunterrichts und seiner rechtlichen Stellung gibt es Zusammenhänge und Unterscheidungen. Didaktische Probleme sind mit rechtlichen Mitteln nicht zu lösen. Rechtliche Regelungen können didaktisch nicht (allein) begründet werden. Rechtlich in konfessioneller Form verfaßter Religionsunterricht muß didaktisch weder eine konfessionelle Prägung der Kinder und Jugendlichen voraussetzen noch auf eine konfessionelle Prägung zielen. Umgekehrt würde die rechtliche Einführung eines allgemeinen Religionsunterrichts noch nicht bedeuten, daß die heute wahrgenommenen Schwierigkeiten des Religionsunterrichts gelöst wären.

Wenn das Grundgesetz den Religionsunterricht in Art. 7 als „ordentliches Lehrfach“ versteht und ihn der staatlichen Schulaufsicht unterstellt, so sieht es dieses Fach *heutiger Auslegung zufolge* von vornherein nicht als kirchliche Enklave in der Schule. Der Religionsunterricht wird vielmehr auf einen allgemeindidaktisch und schulpädagogisch bestimmten Rahmen festgelegt. Ausnahmen hiervon, sollten sie mit Gründen wünschbar sein, kommen nur insofern in Betracht, als eine besondere didaktische Prägung sich aus den im selben Artikel genannten „Grundsätzen der Religionsgemeinschaften“ ergeben (könnte).

Die in der Diskussion über den Religionsunterricht genannten Forderungen betreffen meines Erachtens weithin eine pädagogisch reflektierte Didaktik. Sie verlangen die Freiheit, auf die (Lern-)Voraussetzungen von Kindern und Jugendlichen auch dann eingehen zu können, wenn diese Voraussetzungen keiner kirchlich-konfessionellen Prägung entsprechen. Dieser Freiheit steht Art. 7 GG keineswegs entgegen. Meines Erachtens verlangt dieser Artikel mit seiner Einbindung des Religionsunterrichts in die Schule gerade nach einer solchen Freiheit.

Gegen die rechtliche Stellung des Religionsunterrichts müßten Argumente angeführt werden, die an die rechtliche Begründung des Faches rühren. Der Hinweis auf einen nachlassenden Einfluß von Kirche auf Kinder und Jugendliche impliziert keinen Zwang zu einer veränderten Rechtsstellung des Religionsunterrichts, wohl aber zu einer veränderten Didaktik (wie sie im übrigen – für die jüngere Geschichte gesprochen – seit der Abkehr von der Evangelischen Unterweisung bereits angestrebt wird).

#### 4. Was Kinder brauchen

Erstaunlich wenig angesprochen wird bislang die Frage, was den Kindern in ihrem Aufwachen gerecht wird. Die gewiß richtige These, daß Kinder auf eine pluralistische Gesellschaft vorbereitet und zur Integration erzogen werden müssen, hilft hier noch kaum weiter. Der Hinweis auf gesellschaftliche Zustände allein ergibt schultheoretisch noch kein Argument, da die Schule als besondere Einrichtung ihren Sinn zwar nie abseits gesellschaftlicher Entwicklungen bestimmen, ihren Auftrag aber auch nicht einfach in Anpassung an die Gesellschaft finden kann. Bildungstheoretisch stellt sich die Frage, welches Maß an Pluralität und Komplexität dem Entwicklungsstand von Kindern und Jugendlichen jeweils angemessen ist und welche Formen von Identitäts-, Differenz- und Zugehörigkeitserfahrungen angestrebt werden sollten.

In der Tradition sind zwei bildungstheoretische Modelle vertreten worden: zum einen der Weg vom allgemeinen zum konfessionellen Religionsunterricht, bei dem Konfession als Ziel und Produkt von Bildung angesehen wird; zum anderen der Weg vom konfessionellen zum allgemeinen Religionsunterricht, bei dem der spätere religionsübergreifende Unterricht das Kennenlernen einer einzelnen Konfession (in der Regel die der Eltern) sowie die Ausbildung abstrakten Denkens voraussetzt. Deutlich ist jedenfalls, daß der Umgang mit Konfessionen und Religionen Fragen nach dem Alters- und Entwicklungsbezug aufwirft, die beantwortet werden müssen, wenn der Unterricht den Kindern gerecht werden soll.

#### 5. Allgemeiner oder islamischer Religionsunterricht?

Für die alten Bundesländer stellt sich statistisch gesehen die Situation so dar, daß mit vier größeren Gruppen zu rechnen ist, die zusammen etwa 95 Prozent der Jugendlichen ausmachen (Angaben nach H. Barz: Religion ohne Institution? Opladen 1992, S. 53): Jugendlichen mit evangelischer und katholischer Kirchengliederung (ca. 83 Prozent), islamischen Jugendlichen (5,3 Prozent) und Jugendlichen ohne formelle Religionszugehörigkeit (6,5 Prozent). Für die westlichen Bundesländer ergibt sich daher der dringlichste Handlungsbedarf im Blick auf einen Religionsunterricht für Angehörige der islamischen Religionsgemeinschaft. (Dabei ist auch die schulartspezifisch ungleiche Verteilung islamischer Jugendlicher zu bedenken: Vor allem für die Hauptschule ergeben sich noch höhere Prozentanteile, als der Gesamtanteil erwarten läßt.) Die Einführung eines allgemeinen Religionsunterrichts würde bedeuten, daß ein islamischer Religionsunterricht nicht mehr weiter bedacht werden muß. Die unterrichtliche Behandlung des Islam würde im Rahmen dieses Unterrichts geschehen. Aus islamischer Sicht könnten dagegen verschiedene Einwände erhoben werden.

Ergibt sich die Konfessionalität des Unterrichts nicht nur aus der Intention bzw. Religions- oder Konfessionszugehörigkeit der Unterrichtenden oder aus den Inhalten, sondern – wie es in Deutschland auf katholischer Seite zum Teil gesehen wird – immer auch aus der Zusammensetzung der Unterrichtsgruppen oder Schulklassen, so wäre eine angemessene Berücksichtigung des Islam beim allgemeinen Religionsunterricht kaum gewährleistet.

Von seinen Auswirkungen her könnte der allgemeine Religionsunterricht sogar als Verhinderung islamischen Religionsunterrichts angesehen werden. Die dem Christentum jahrhundertlang gewährte Möglichkeit, im Rahmen der Schule als distinkte Religion oder Konfession präsent zu sein und dabei eine mit den Bildungshorizonten der deutschen Gesellschaft verbundene Identität auszubilden, bliebe dem Islam durch den allgemeinen Religionsunterricht von Anfang an verwehrt. Wenn der allgemeine Religionsunterricht zu eben dem Zeitpunkt diskutiert und gefordert wird, zu dem der Ruf nach islamischem Religionsunterricht als ordentlichem Lehrfach lauter wird, ist diese Rückfrage weniger abwegig, als sie von den pluralistischen Intentionen der Stellungnahmen her erscheinen mag. Denn deutlich ist, daß der allgemeine Religionsunterricht von einem universalistischen Integrationsmodell aus denkt, dem die Partikularität und Sperrigkeit jetzt erst erwachenden kulturell-religiösen Selbstbewußtseins neuer islamischer Generationen in Deutschland und Europa störend erscheinen müssen.

Ebenso deutlich ist freilich, daß die heutige Behandlung des Islam im christlichen Religionsunterricht dann anachronistisch ist, wenn sie die islamischen Kinder und Jugendlichen an der Schule oder in der Nachbarschaft nicht einbezieht, sondern sich mit einer Papierform des Islam begnügt.

## *6. Regionalisierung und Schulentwicklung*

Die religiösen und insbesondere die kirchlichen Voraussetzungen des Religionsunterrichts stellen sich in der Bundesrepublik zunehmend regional unterschiedlich dar. Das gilt nicht nur im Vergleich zwischen alten und neuen Bundesländern, sondern auch zwischen den Regionen im Westen und Osten selbst zum Beispiel im Blick auf Stadt-Land-Unterschiede, Nord-Süd-Gefälle usw. Die regional unterschiedliche Entwicklung der Voraussetzungen von Schule und Unterricht betrifft allerdings nicht nur den Religionsunterricht. Vielmehr gilt die Forderung, den regionalen Erfordernissen zu entsprechen und zugleich die je besonderen Ressourcen einer Region zum Tragen kommen zu lassen, für die Schule als Ganze.

Wenn eine Regionalisierung von Schulentwicklung und Religionsunterricht möglich werden soll, muß die übergreifende Frage nach der rechtlichen und institutionellen Gestaltung von Regionalisierung beantwortet werden. Wie kann der Einzelschule die erforderliche Handlungsfreiheit gegeben werden, ohne die im Sinne der Bildungsgerechtigkeit unverzichtbare Vergleichbarkeit schulischer Bildungsangebote aufzuheben oder die Schule aus der demokratischen Verantwortung zu entlassen? Wie läßt sich erreichen, daß religionspädagogische Bildungsangebote in der Schule zugleich allgemein gewährleistet und doch regional unterschiedlich ausgestaltet werden können?

## **II. Reformperspektiven**

Die beschriebenen Problemstellungen markieren offene Horizonte. Eindeutige Lösungen zeichnen sich derzeit nicht ab. Unabdingbar scheinen mir hingegen vier Forderungen, die ich im Anschluß an die oben dokumentierten Stellungnahmen sowie eigener Weiterführung so formulieren möchte:

### *1. Ausbau christlich-ökumenischer Zusammenarbeit*

Gerade in einer Zeit, in der die katholisch-konfessionelle Gestalt von Religionsunterricht von der katholischen Kirchenleitung international festgeschrieben wird (vgl.

Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Hg., *Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen in Europa*, Bonn 1991), scheint es mir wichtig, die Forderung nach christlich-ökumenischem Religionsunterricht nicht aufzugeben. Zumindest für einen partiell gemeinsam erteilten christlichen Religionsunterricht wären die theologischen, rechtlichen und didaktischen Voraussetzungen nach dem heutigen Stand gegeben.

## *2. Religionsunterricht für islamische Kinder*

Auch wenn die vom Grundgesetz her mögliche und wünschenswerte Einrichtung islamischen Religionsunterrichts als ordentlichen Lehrfachs bislang daran gescheitert ist, daß es eine übergreifende islamische Religionsgemeinschaft in Deutschland nicht gibt, besteht hier ein Handlungsbedarf für Staat und Kirchen. Für den Staat geht es um die Verantwortung positiver Religionsfreiheit – auch islamische Kinder sollten befähigt werden, ihr Grundrecht der Religionsfreiheit bewußt wahrzunehmen. Für die Kirchen steht ihre Mitverantwortung für die Schule als Raum, in dem religiöse Fragen einen unverzichtbaren Stellenwert besitzen, auf dem Spiel. Diese Verantwortung läßt sich angemessen nicht mehr allein dadurch wahrnehmen, daß die Kirchen nur um die Vertretung der eigenen Religion oder Konfession bemüht sind.

## *3. Interreligiöser Dialog als Dimension des gesamten Religionsunterrichts und als praktisches Lernen*

Die derzeitigen Lehrpläne für den Religionsunterricht müssen der enorm gewachsenen gesellschaftlichen Bedeutung der kulturellen und religiösen Pluralität in höherem Maße Rechnung tragen. Eine gelegentliche Thematisierung anderer Religionen reicht nicht aus. Interreligiöses Lernen sollte als Dimension des gesamten Religionsunterrichts begriffen und als solche in den Lehrplänen sichtbar gemacht werden.

Dabei ist es nicht mehr sinnvoll, vor allem den Islam, aber ähnlich auch andere Religionen nur im Kontext von deren Ursprungsländern zu sehen. Eine Behandlung des Islam, die weder die islamischen Gemeinschaften vor Ort wahrnimmt noch die islamischen Kinder und Jugendlichen an der eigenen Schule aktiv mit einbezieht, ist heute nicht mehr angemessen. Gerade in der Schule sollte der interreligiöse Dialog als praktisches Lernen gestaltet werden, so daß persönliche Begegnungen und Erfahrungen möglich sind.

## *4. Stärkere Verantwortung von Schulgemeinde und Einzelschule*

Wenn regionale Unterschiede eine bundesweit einheitliche Form von Schule und Religionsunterricht immer schwieriger machen, müssen Möglichkeiten gefunden werden, wie auf solche Unterschiede produktiv reagiert werden kann. Unter anderem könnten die Schulgemeinde bzw. die Entscheidungsgremien der Einzelschule verstärkt Verantwortung für den Religionsunterricht übernehmen, wenn ihnen beispielsweise die (Mit-)Entscheidung über ökumenischen Religionsunterricht oder für religionsübergreifende Kooperationen übertragen wird. Nicht zu vergessen ist allerdings, daß andere Interessen in der (Leistungs-)Schule stärker sind als die am Religionsunterricht, so daß ein Verzicht auf die rechtliche Garantie von Religionsunterricht nur auf Kosten dieses Unterrichts gehen könnte. An diesem Punkt wird Kirche aus eben dem Grunde wichtig, aus dem sie vielen als nicht mehr zeitgemäßer Partner für den schulischen Religionsunterricht erscheint: Die institutionelle Form des Christentums als Kirche führt zu der Distanz der individuellen Religion von Jugendlichen und Erwachsenen gegenüber der Kirche, bedingt aber auch ihre Wirksamkeit als Garant der Präsenz von Religionsunterricht in der Schule.